

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 16

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 06.05.2009

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1:	Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2009
Seite 1-2:	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 07.06.2009
Seite 2:	Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen
Seite 3 -4:	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Liebenwerda (Erschließungsbeitragsatzung)

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, den 13.05.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2009 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Einwohner-Fragestunde

Punkt 3: Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2009 –öffentlicher Teil-

Punkt 4: Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 08.04.2009 –öffentlicher Teil-

Punkt 5: Mündlicher Abschlussbericht zur Wirtschaftsförderung
Berichterstatte: Frau Uhlemann

Punkt 6: Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatte: Frau Ziehlke

Punkt 7: Wahl der Schiedspersonen
Berichterstatte: Frau Ziehlke

Punkt 8: Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ und Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatte: Frau Ziehlke

Punkt 9: Satzung für die Jugendclubs und Entgeltordnung zur Satzung für die Jugendclubs der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatte: Frau Ziehlke

Punkt 10: Erneuerung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbau-beitragsatzung)
Berichterstatte: Herr Rostin

Punkt 11: Jahresrechnung 2008
Berichterstatte: Herr Engelmann

Punkt 12: Beschluss zur Festsetzung eines „Konsolidierungsgebietes“ in Bad Liebenwerda, Modifizierungsbeschluss
Berichterstatte: Herr Bragulla

Punkt 13: Aufgaben und Ziele der Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Liebenwerda (Antrag der FuL Fraktion und der SPD Fraktion)
Berichterstatte: antragstellende Fraktionen

Punkt 14: Beschluss zum Handbuch zur Bewertung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten der Stadt Bad Liebenwerda (Auszug), Bewertung des Infrastrukturvermögens - Teil I Straßen, Wege, Plätze
Berichterstatte: Herr Bragulla

Punkt 15: Beschluss zum Straßenverzeichnis der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatte: Herr Bragulla

Punkt 16: Aufhebungssatzung zur Satzung für die Schulspeisung
Berichterstatte: Frau Ziehlke

Punkt 17: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 18: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

Tagesordnung zur Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2009 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2009-nichtöffentliche Teil-

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.20098 -nichtöffentlich-

Punkt 3: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 4: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Der nächste Sozialausschuss findet am Dienstag, den 26.05.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Bauausschuss findet am Mittwoch, den 27.05.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bad Liebenwerda wird in der Zeit 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag 7.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag Feiertag

Freitag 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009 bis 13:00 Uhr bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Bürgerbüro, Zimmer 6 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Elbe-Elster, Wahlkreis-Nr. 62 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009 18.00 Uhr, bei der der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Bürgerbüro, Zimmer 6 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenwerda, den 06.05.2009

Im Auftrag
gez. Bärbel Ziehlke Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 24.03.2009 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen in der Fassung vom Februar 2009 als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen tritt am Tag der Bekanntmachung, am 06.05.2009, in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

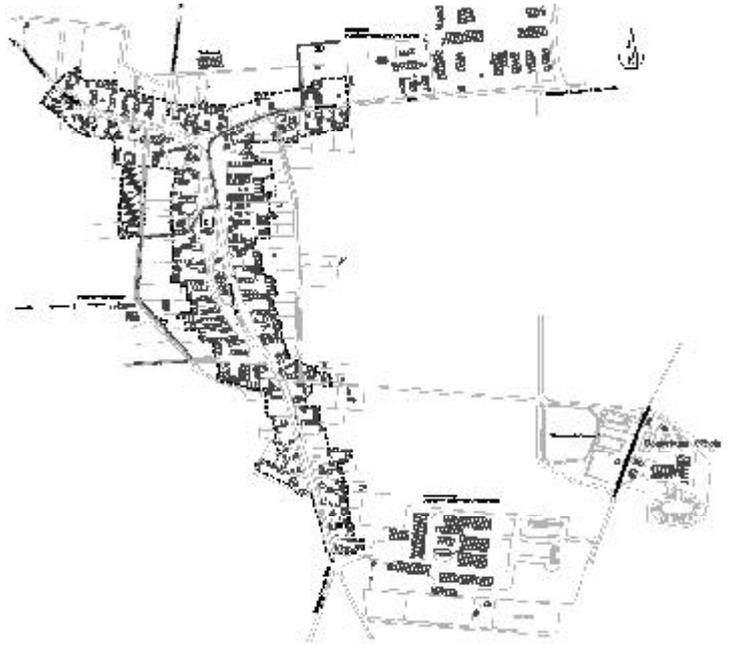
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

- a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 06.05.2009

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 06.05.2009

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Liebenwerda (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.03.2009 nachstehende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- § 6 Ermittlung der Geschoszahl
- § 7 Artzuschlag
- § 8 Sonderregelungen
- § 9 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 10 Kostenspaltung
- § 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 12 Immissionsschutzanlagen
- § 13 Vorausleistungen
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB (insbesondere §§ 127 bis 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen.

Nr.	Erschließungsaufwand	bis zu einer Breite bei	
		zweiseitiger Bebauung bis zu	einseitiger Bebauung bis zu
1.	Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in,		
1.1.	reinen Wohngebieten (WG), allgemeinen WG, besonderen WG, Misch-, Dorf, und Kleinsiedlungsgebieten:		
1.1.1.	bis zu 2 Vollgeschossen	12m	9m
1.1.2.	mit 3 oder 4 Vollgeschossen	15m	12m
1.1.3.	mit mehr als 4 Vollgeschossen	18m	13m
1.2.	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzung: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungszentren, Messe- und Kongressgebiete (außer Sondergebiete Kur)	20m	14m
1.3.	Kleinsiedlungs- und Ferienhausgebiete (außer Kurgebietsbereich)	10m	7m
1.4.	Kleingartengebieten (außer Kurgebietsbereich)	6m	-
2.	für die öffentlichen, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußweg, Wohnweg)	5m	-
3.	für die zum Anbau bestimmten, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete	26m	-
4.	für Parkflächen:		
4.1.	die Bestandteile der unter Nr. 1. und 3. genannten Verkehrsanlagen (unselbständige Parkflächen) bis zu einer weiteren Breite von	6m	
4.2.	soweit sie nicht Bestandteil der unter Nr. 1. und 3. genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb des Baugebietes zu dessen Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), werden der Fläche der erschlossenen Grundstücke umgelegt	bis zu 15 v.H.	
5.	für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, Kleingartengebiete:		
5.1.	die Bestandteile der unter Nr. 1. und 3. genannten Verkehrsanlagen (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer weiteren Breite von	6m	
5.2.	soweit sie nicht Bestandteil der unter Nr. 1. und 3. genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb des Baugebietes zu dessen Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), werden der Fläche der erschlossenen Grundstücke umgelegt	bis zu 15 v.H.	

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. (1) Nr. 1, 3, 4.1. und 5.1. angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. (1) unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Zum Erschließungsaufwand nach vorstehenden Abs. (1) und (2) gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Grundflächen;
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung;
4. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, für die in der Baulast der Stadt stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes-, oder Kreisstraße. Hinsichtlich der Fahrbahn beschränkt sich das auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(6) Von der Erhebung des Erschließungsbeitrages des Erschließungsaufwandes für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in den Sondergebieten Kur (laut Flächennutzungsplan) sowie im gesamten Kurbereich (laut Grünordnungsplan) dienen, wird auf Grund des öffentlichen Interesses nach § 135 Abs. (5) BauGB abgesehen

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten ermittelt.

(2) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(3) Die anfallenden Kosten für die Herstellung der Entwässerung von Erschließungsanlagen außerhalb des eigentlichen Abrechnungsgebietes, sind dem Erschließungsaufwand des zu entwässernden Abrechnungsgebietes hinzuzurechnen.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes.

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand, wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. (1) gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. (1) gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4 der Satzung) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. (1) der Satzung) nach Nutzflächen verteilt. Die Nutzfläche eines Grundstückes ergibt sich aus der Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. (2) und (3) der Satzung) mit einem Nutzungsfaktor.

(5) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes, wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 5 der Satzung) und Art (§ 6) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 9 der Satzung.

(6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung, wird die Fläche (aus § 5 Abs. (2) oder (3) der Satzung) vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, wenn diese überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. für die Berufsausbildung freiberuflicher Träger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Kranken- und Schulgebäuden) oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

§ 6 Ermittlung der Geschosszahl

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7 Artzuschlag

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den §§ 5 und 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete.
- b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) Die Buchstaben a) bis c) gelten nicht, für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8 Sonderregelungen

(1) Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung sowie Abwasserentsorgung, wie z. B. Trafo, Gasregel- und Pumpstationen, Sendegebäude bzw. -masten bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(2) Grundstücke, für die der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt hat, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken.

§ 9 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. (1) Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs.

(2) oder (3) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz (1) ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,

c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 10 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für,
 1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die Parkflächen i. S. von § 2 Abs. (1) Nr. 4.1.,
 7. die Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. (1) Nr. 5.1.,
 8. die Entwässerungsanlagen,

9. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Der Erschließungsbeitrag für selbständige Parkflächen und Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. (1) Nr. 4.2. und 5.2. der Satzung kann selbständig erhoben werden für,

a) den Grunderwerb und die Freilegung,

b) die erstmalige endgültige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung.

(3) Die Teilbeträge können in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Kostengruppen nach Abs. (1) können zu einem Teilbetrag zusammengefasst werden.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) oder b) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 13 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 14 Fälligkeit

Der Erschließungsbeitrag, die Vorausleistung des Erschließungsbeitrages werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. (3) Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 24.03.2009

gez. Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 27.05.2009,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 20.05.2009.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.

Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda

Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1,

04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.